

Sitzungsvorlage

Nr. 2012/215

Beschlussvorlage**Tagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren : neue Richtlinie Investitionen (RAT) ab 03/2012**

Jugendhilfeausschuss

14.11.2012

TOP 4

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis fördert aus Landes-Mitteln investiv je Tagespflegeperson bis zu 3 Plätze für Kleinkinder im Krippenalter (bei Großtagespflege-Stellen bis zu 50% der geschaffenen Plätze) für die Geltungsdauer der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT).

Sachverhalt:

Für Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege hat das Land für den Zeitraum von 2008 bis 2013 Fördermittel nach der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung (RIK) zur Verfügung gestellt. Die Frist für Antragstellungen aus diesem Budget ist zum 15.09.2012 abgelaufen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat das zur Verfügung stehende Gesamtkontingent 2008 – 2013 in Höhe von 1.343.598,00 Euro vollständig ausgeschöpft.

Darüber hinaus hat der Bund im Zuge der Verständigung mit den Ländern über den Fiskalvertrag weitere Mittel zum Ausbau der Kinderbetreuung geschaffen. Nach Maßgabe einer neuen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren“ (RAT) und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO werden weitere neu geschaffene Betreuungsplätze, die die Gesamtzahl der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erhöhen, gefördert. Mit den zusätzlichen Bundesmitteln stehen für die Investitionsförderung in den Jahren 2013 und 2014 rd. 81 Mio. Euro zur Verfügung. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln nach der neuen Richtlinie ist unabhängig von Kontingenten. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für einen Krippenplatz, mit dessen Bau bis zum 31.12.2012 begonnen wird, beträgt die Zuwendungshöhe nach RAT 7.000,- €, für einen Tagespflegeplatz beträgt sie in diesem Zeitraum 2.100,- €.

Für einen Krippenplatz, mit dessen Bau nach dem 31.12.2012 begonnen wird, beträgt die Zuwendungshöhe 5.250,- €, für einen Tagespflegeplatz beträgt sie in diesem Zeitraum 1.575 €.

Voraussetzung für die Zuwendungsgewährung ist, dass Ausgaben für investive Maßnahmen und Ausstattung mindestens in Höhe der Zuwendungsbeträge pro Platz entstanden sind. Des Weiteren muss das Kontingent nach der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung ausgeschöpft oder belegt sein und die Plätze dürfen nicht bereits mit anderen Bundes- oder Landesmitteln gefördert worden sein.

Seit Inkrafttreten des Runderlasses am 30.03.2012 können die neuen Landesszuschüsse von den Kommunen beantragt werden. Der Runderlass tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft. Zuwendungsempfänger sind die Kommunen. Sie können die Zuwendung an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder an die Kindertagespflegepersonen als Letztempfänger weiterleiten.

Entsprechend RIK wird vorgeschlagen, nach RAT ebenfalls investiv je Tagespflegeperson bis zu 3 Plätze für Kleinkinder im Krippenalter (bei Großtagespflegestellen bis zu 50% der geschaffenen Plätze) für die Zeit der Geltungsdauer der RAT zu fördern. Abweichend zu RIK wird nach nach RAT die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung (zu 100%) für Investitionen und Ausstattung gewährt. Eine Höchstfördersumme für Plätze in einer Tageseinrichtung ist ebenfalls abweichend zu RIK nicht festgelegt. Seitens des Landkreises wird empfohlen, von einer weiteren Bezuschussung aus eigenen Haushaltsmitteln abzusehen.

I.A.